Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg

Gebührensatzung

des „Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg“ für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 300 S. 1) in Verbindung mit
- der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (ABl. EG Nr. L 54 S. 1)
- Artikel 1 - Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) – des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukte vom 25. Januar 2004 (BGBl. I, S. 82) sowie aufgrund
- von § 1 Satz 2, § 3 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 914)
- §§1, 5 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 30 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) in Verbindung mit
- den §§ 2, 11, 13, 14 und 45 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) und
- § 5 Abs. 4 d der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Warthausen vom 16. November 2021

jeweils in der derzeit gültigen Fassung, haben die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg folgende Gebührensatzung am 14. November 2024 beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Der Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg übernimmt für die nach § 3 Abs. 1 TierNebG vom 25. Januar 2004 (BGBl. I, S. 82) beseitigungspflichtigen Körperschaften in Verbindung mit § 1 AGTierNebG vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 914) und § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 16. November 2021, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die Beseitigung für die in seinem Gebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte. Der Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg betreibt den Verarbeitungsbetrieb in Warthausen mit Zwischenbehandlungsbetrieben in Horb und Süßen und den Sammelstellen Orsingen und Freiburg (im folgenden ZTN genannt). Der Verband kann sich zur Aufgabenerfüllung nach Zustimmung durch die zuständige Zulassungsbehörde auch Dritter bedienen.

(2) Soweit die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 keine abweichenden Regelungen enthält, sind beim ZTN die in § 3 Abs. 1 TierNebG genannten tierischen Nebenprodukte der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 aus solchen Betrieben zu beseitigen, die ihren Sitz im Einzugsbereich des ZTN haben. Dies gilt nicht, soweit nach Maßgabe von § 4 TierNebG Ausnahmen zugelassen sind.

(3) Der Zweckverband erhebt für die Leistungen des ZTN zur Deckung der im Vollzug der Beseitigungspflichten nach dem TierNebG entstehenden Kosten unter Berücksichtigung der Erlöse nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

(4) Für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern werden Gebühren erhoben, soweit dies nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 AGTierNebG möglich ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die in dieser Satzung verwendeten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

§ 3

Gebührenmaßstäbe für tierische Nebenprodukte

(1) Die Gebühren für die regelmäßige Abholung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten, bemessen sich - soweit eine Wiegung nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist und die technischen Voraussetzungen bei dem ZTN geschaffen sind - nach dem tatsächlichen Anfall in Kilogramm (Gewichtstarif).

(2) Ist eine Erfassung des Gewichts durch technische Hilfsmittel (Wiegung) nicht oder nicht mit hinreichender Genauigkeit möglich, wird eine Gebühr für die Beseitigung pro Gefäß und Abholung erhoben (Behältergebühr). Die Behältergebühr findet nach dem derzeit gültigen Stand der Technik bis zu einer Gefäßgröße von 240 Litern Anwendung. Gefäße über 240 l Nettoinhalt werden nach Gewicht gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung veranlagt, wobei bei der Berechnung des Anfalls ein Behältergewicht von 130 kg bei Stahlblech und 65 kg bei Kunststoff zugrunde gelegt wird. Die Benutzer können ein abweichendes (niedrigeres) Behältergewicht durch Vorlage einer amtlichen Wiegebescheinigung vor Inanspruchnahme der Leistungen des ZTN gegenüber geltend machen. Ein nachträglicher Nachweis ist ausgeschlossen. Pro Abholung fällt mindestens eine Grundgebühr (Behältergebühr) an.

(3) Eine regelmäßige Abholung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten in Containern mit einem Volumen von ca. 23 cbm (ZTN Wechselcontainer) kann zugelassen werden, wenn je Abholung ein Gewicht von mindestens 5 Tonnen festgestellt wird.

(4) Für Einzelabholungen gilt § 7 Abs. 1 der Satzung.

(5) Eine Selbstanlieferung durch gewerbliche Betriebe kann nur mit Zustimmung des ZTN erfolgen. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht, da grundsätzlich Abholpflicht besteht.

(6) Soweit Steuerpflicht besteht, werden die Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4

Gebührensätze für tierische Nebenprodukte

(1) Für die regelmäßige Abholung und unschädliche Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 gem. Artikel 8 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, die nach dem jeweils gültigen Stand der Technik gewogen werden können, wird ein Gebührensatz nach der abgeholten Menge pro Kilo erhoben. Die Gebühr beträgt:
pro Kilo 0,253 €

(2) Für die regelmäßige Abholung und unschädliche Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 gem. Artikel 8 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 die in Containern bereitgestellt werden, wird ein Gebührensatz nach der abgeholten Menge pro Kilo erhoben. Die Gebühr beträgt:
pro Kilo 0,155 €

(3) Für die regelmäßige Abholung und unschädliche Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 gem. Artikel 8 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, die nicht gewogen werden können, wird eine Behältergebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je abgeholtem:
240 Liter Behälter 40,98 €

(4) Für die regelmäßige Abholung und unschädliche Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 2 gem. Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, die nach dem jeweils gültigen Stand der Technik gewogen werden können, wird ein Gebührensatz nach der abgeholten Menge pro Kilo erhoben. Die Gebühr beträgt:
pro Kilo 0,176 €

(5) Für die regelmäßige Abholung und unschädliche Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 2 gem. Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, die in Containern bereitgestellt werden, wird ein Gebührensatz nach der abgeholten Menge pro Kilo erhoben. Die Gebühr beträgt:
pro Kilo 0,101 €

(6) Für die regelmäßige Abholung und unschädliche Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 2 gem. Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, die nicht gewogen werden können, wird eine Behältergebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je abgeholtem:
240 Liter Behälter 39,02 €

§ 5

Gebührenmaßstab für Tierkörper

(1) Tierkörper werden mit speziellen Fahrzeugen abgeholt, eine Erfassung des Gewichts durch technische Hilfsmittel (Wiegung) ist nicht oder nicht mit hinreichender Genauigkeit möglich. Die Gebühren für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern, bemessen sich nach der Stückzahl. Die Gebühren für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern (Kleintiere) im Sinne von Artikel 8 Abs. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, die im Behälter bereitgestellt werden, bemessen sich je angefangenem 240 Liter Behälter.

(2) Soweit Tierbesitzer nach gesetzlichen Vorschriften von der Gebührenpflicht (Benutzungsgebühr) für die Abholung und unschädliche Beseitigung freigestellt sind, werden dem ZTN die aus diesem Bereich entstehenden Aufwendungen, die nicht durch Erlöse gedeckt sind, aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Beseitigungspflichtigen erstattet.

§ 6

Gebührensätze für Tierkörper

(1) Für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern im Sinne des § 3 Abs. 1 AGTierNebG, wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt:

a)	bei Abholung eines Tierkörpers pro Stück	37,79 €
b)	für jeden weiteren Tierkörper, der bei demselben Besitzer, am selben Ort und demselben Zeitpunkt abgeholt oder beseitigt wird	11,07 €
c)	für die Abholung von Tierkörpern, die bei demselben Besitzer, am selben Ort und demselben Zeitpunkt im Behälter bereitgestellt und abgeholt werden, je 240 Liter Behälter gem. § 4 Abs. 3	47,11 €

(2) Für die Beseitigung von Tierkörpern im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 AGTierNebG wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt:

a)	Kalb	bis 6 Monate	2,18 €
b)	Fresser	über 6 Monate bis 1 Jahr	6,77 €
c)	Rind	über 1 Jahr bis 4 Jahre	17,04 €
d)	Rind	über 48 Monate	20,09 €
e)	Ferkel	bis 20 kg	0,35 €
f)	Läufer		1,48 €
g)	Schwein		3,19 €
h)	Schaf/Ziegen-Lamm	unter 6 Wochen	0,23 €
i)	Schaf/Ziegen-Lamm	6 Wochen bis 18 Monate	0,97 €
j)	Schaf/Ziege	über 18 Monate	2,22 €
k)	Geflügel/sonst. TK	pro Stück	0,31 €
l)	Tierkörper	pro 240 Liter Behälter	3,88 €
m)	pro Tonne		33,41 €
n)	Fohlen		2,64 €
o)	Pferd		19,11 €
p)	sonst. Einhufer		6,13 €
q)	Ferkel/Geflügel/Lamm	Einzelabholung (bis 6 Stück)	3,88 €

Für Tierkörper die gem. § 3 Abs. 2 AGTierNebG von der Gebührenerhebung befreit sind, werden keine Gebühren erhoben.

§ 7

Entgelte für tierische Nebenprodukte

(1) Für Sonderfälle, die nicht mit den Gebühren nach §§ 4 und 6 dieser Satzung abgerechnet werden können, wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

(2) Für die regelmäßige Abholung und unschädliche Beseitigung tierischer Nebenprodukte im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, für die keine Verpflichtung zur Verarbeitung und Beseitigung besteht, wird ein privatrechtliches Entgelt im Sinne von § 13 Abs. 2 KAG erhoben.

§ 8

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer des ZTN nach §§ 3 bis 7 dieser Satzung haben tierische Nebenprodukte die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, bis zur Abholung durch den ZTN ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, des TierNebG, der TA-Luft, des Fleischhygienegesetzes und der Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung in geeigneten, auf das Abholsystem des ZTN abgestimmten Behältnissen aufzubewahren. Die Behältnisse hat der Benutzer des ZTN kostenlos zur Verfügung zu stellen; Art und Beschaffenheit bestimmt der Beseitigungspflichtige nach Vorgabe durch den ZTN.

(2) Bei der Abholung durch den ZTN sind die tierischen Nebenprodukte herauszugeben. Mit der Übergabe dieser Rohstoffe erwirbt der ZTN Eigentum und Besitz. Bei Anlieferung am Verarbeitungsbetrieb Warthausen oder an einem Zwischenbehandlungsbetrieb bzw. Sammelstelle gehen Eigentum und Besitz mit der Anlieferung über.

(3) Die Benutzer der ZTN sind nach den Bestimmungen des TierNebG und der vorliegenden Satzung bei der Abholung zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere bei der Heranschaffung der tierischen Nebenprodukte aus besonders verkehrsungünstig gelegenem Gelände bis zum nächst befahrbaren Weg.

(4) Zur Berechnung der Gebühren nach Schlachtzahlen sind die Benutzer verpflichtet, jährlich die Schlachtzahlen des Vorjahres dem Verband mitzuteilen. Mit Einwilligung des Benutzers können die Angaben des Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt werden. Sofern der ZTN keine Schlachtzahlen vorgelegt werden, werden sie geschätzt.

(5) Die Benutzer des ZTN haben dafür Sorge zu tragen, dass in Behältnisse im Sinne des Absatzes 1 dieser Vorschrift ausschließlich tierische Nebenprodukte und keine Fremdstoffe wie Eisenteile, Plastik, Fremdwasser usw. gelangen. Als Fremdkörper gelten auch Stoffe, die im Zuge biologischer oder chemischer Vorbehandlung in tierische Nebenprodukte gelangen. Die Benutzer haften bei Zuwiderhandlung für die daraus entstehenden Schäden und Mehrkosten. Der ZTN ist berechtigt, die Abholung der Behältnisse zu verweigern, wenn bei der Abholung festgestellt wird, dass die Rohware mehr als technisch vermeidbare Fremdzusätze enthält. Instandhaltung und Reinigung der Behältnisse obliegen den Benutzern des ZTN. Tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 bis 3 sind vom Benutzer des ZTN entsprechend der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu kennzeichnen.

(6) Auf Verlangen des ZTN sind tierische Nebenprodukte wie Federn, Borsten, Haare, Blut, Wolle, usw., nach den in Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen getrennt und sorgfältig aufzubewahren und so zu lagern, dass bis zur Abholung durch den ZTN bzw. Anlieferung bei dem ZTN keine Qualitätsverschlechterung eintreten kann. § 8 Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte verpflichtet, der die Leistung des ZTN in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtbetrieben anfallen, ist der jeweilige Betreiber des Schlachtbetriebes Gebührenschuldner. Gebührenschuldner sind auch Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen tierische Nebenprodukte, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit dem TierNebG an Beseitigungspflichtige abzugeben sind, anfallen. Ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh in Anspruch nehmen.

(2) Werden die Leistungen des ZTN von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Tritt ein neuer Gebührenpflichtiger an die Stelle des bisherigen, ist dieses dem Zweckverband innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der neue Gebührenpflichtige haftet auch für rückständige Gebühren des bisherigen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen des ZTN nach §§ 3 bis 6 dieser Satzung.

(2) Die Gebührenschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(3) Bei einmaliger Abholung entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung und wird sofort zur Zahlung fällig (Barzahlung). Die Gebührenquittung ersetzt den Gebührenbescheid.

§ 11

Haftung/Unterbrechung der Abfuhr

Wird die Abholung und/oder die Beseitigung der tierischen Nebenprodukte durch Betriebsstörungen, durch Kapazitätsüberlastungen, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch höhere Gewalt, durch Naturereignisse oder durch behördliche Verfügungen eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet ausgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung bzw. auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Warthausen für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind vom 14. November 2024, außer Kraft.

Warthausen, 20. November 2025 **Der Verbandsvorsitzende**

Mario Glaser, Landrat

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom ..... (AZ .....) die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg vom ..... gemäß § 4 AGTierNebG genehmigt.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.